

Überblick zum Führungssystem des Unternehmens

Die einschlägigen Corporate Governance Grundsätze ergeben sich für die SGL Carbon SE als einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea* - SE) aus den Vorgaben der SE-Verordnung¹, abgeleiteter nationaler Ausführungsgesetze und im Übrigen aus dem deutschen Aktiengesetz (*AktG*). Daneben unterliegt die SGL Carbon SE als Europäische Gesellschaft den Regelungen des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (*SEBG*) sowie einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Gesellschaft.

Weiteren Einfluss auf unsere Corporate Governance Struktur hat der erstmals 2003 verabschiedete und mittlerweile mehrfach überarbeitete Deutsche Corporate Governance Kodex. Der Kodex stellt zum einen wesentliche gesetzlich zwingende Vorschriften zur Unternehmensführung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar, zum anderen beschreibt er anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Corporate Governance, die zur Nachahmung empfohlen bzw. angeregt werden. Diese Standards sind nicht rechtsverbindlich. Unternehmen, die den Empfehlungen des Kodex nicht nachkommen, müssen allerdings offenlegen, weshalb sie abweichen (*comply or explain*).

Schließlich bestimmt die Satzung unserer Gesellschaft maßgeblich unsere Corporate Governance. Mit ihr haben unsere Aktionäre im Rahmen des zwingenden Rechts die gesellschaftsrechtliche Verfassung der Gesellschaft niedergelegt. Die Satzung umfasst die grundlegenden Bestimmungen für die Gesellschaft, wie etwa das Grundkapital, die von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigungen zur Erhöhung des Grundkapitals, die grundsätzlichen Rechte und Pflichten der verschiedenen Unternehmensorgane und maßgebliche Regeln für den Jahresabschluss. Die Satzung sieht auch vor, welche Geschäfte der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

Die innere Ordnung von Vorstand und Aufsichtsrat der SGL Carbon SE wird außerdem durch die für sie erlassenen Geschäftsordnungen bestimmt:

- Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt hierbei insbesondere die Zusammenarbeit im Vorstand, Informations- und Offenlegungspflichten, Regeln zur Vermeidung von Interessenskonflikten, Informationsaufgaben des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat sowie Vergütungsgrundsätze.
- Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats beschreibt zunächst dessen wesentliche Zuständigkeiten und Aufgaben. Weitere Abschnitte betreffen zustimmungspflichtige Geschäfte, den Ablauf und die Beschlussfassung im Aufsichtsrat sowie die Vermeidung von Interessenskonflikten. Die Geschäftsordnung gibt auch Kriterien für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern vor. Schließlich werden die Aufgaben der Ausschüsse des Aufsichtsrats und ihr Zusammenwirken mit dem gesamten Aufsichtsrat geregelt. Der Aufsichtsrat hat sich zudem Ziele für seine Zusammensetzung und sein Kompetenzprofil gegeben und berücksichtigt diese Ziele bei Vorschlägen zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder.

HAUPTVERSAMMLUNG

Deutsche Aktiengesellschaften und SEs haben üblicherweise drei Gesellschaftsorgane – eine Hauptversammlung, einen Vorstand und einen Aufsichtsrat. Auch die SGL Carbon SE hat als dualistische SE diese drei Organe. In der Hauptversammlung üben die Aktionäre die Rechte aus, die ihnen das deutsche Aktiengesetz einräumt. Dazu zählen insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Wahl des Abschlussprüfers, die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Änderung der Satzung, die Ausgabe neuer Aktien und Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, Strukturmaßnahmen wie Umwandlungen oder Unternehmensverträge sowie die Wahl der Vertreter der Aktionäre in den Aufsichtsrat.

VORSTAND

Der Vorstand leitet das Unternehmen und vertritt die Gesellschaft bei Geschäften mit Dritten. Der Vorstand entwickelt in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat die Gesellschafts- und Konzernstrategie. Er

¹ Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE).

informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über wesentliche Entwicklungen in der Gesellschaft und im Konzern, insbesondere über den Geschäftsverlauf und etwaige Abweichungen zur Planung, das Risikomanagement, die Ertragssituation und wesentliche Geschäftsvorgänge. Mitglieder des Vorstands müssen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anwenden. Bei der Erfüllung dieser Sorgfaltspflicht haben sie nicht nur die Interessen der Aktionäre zu berücksichtigen, sondern müssen auch die Interessen anderer Gruppen wie der Arbeitnehmer des Unternehmens und in gewissem Umfang das öffentliche Interesse in ihre Erwägungen einbeziehen. Die Vorstandsmitglieder einer deutschen Aktiengesellschaft und auch der SE einschließlich ihres Vorsitzenden oder Sprechers gelten als gleichrangig und tragen gemeinsam Verantwortung für Vorstandsentscheidungen.

Bei der SGL Carbon SE besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, Ausschüsse des Vorstands bestehen demgemäß nicht. Im Rahmen der Gesamtverantwortung für das Vorstandshandeln sind jedem Vorstandsmitglied die Zuständigkeit für bestimmte Ressorts zugewiesen. Nähere Angaben zu den einzelnen Vorstandsmitgliedern und deren Ressortzuständigkeiten finden Sie auf dieser Homepage im Kapitel „Unternehmen / Über uns / Vorstand“.

AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat bestellt und überwacht den Vorstand der Gesellschaft. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht am Tagesgeschäft der Gesellschaft beteiligt sein. Die Satzung des Unternehmens hat jedoch zu bestimmen, dass Geschäfte von grundlegender Bedeutung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen; der Aufsichtsrat kann darüber hinaus weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Dazu gehören in der Regel Entscheidungen oder Maßnahmen, die wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens haben.

Aufsichtsräte großer deutscher Aktiengesellschaften und SEs sind mitbestimmt und bestehen aus Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer. Je nach Größe der Gesamtbelegschaft des Unternehmens werden bis zur Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder von den Arbeitnehmern des Unternehmens gewählt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ein Vertreter der Anteilseigner und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende bzw. einer der in einer SE üblichen zwei stellvertretenden Vorsitzenden ein Vertreter der Arbeitnehmer. Bei Stimmgleichheit im Aufsichtsrat kommt dem Vorsitzenden die ausschlaggebende Stimme zu.

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird darauf geachtet, dass die Mitglieder in ihrer Gesamtheit ein breites Spektrum an Erfahrungen und Fachwissen abdecken, die Diversität der Mitglieder des Aufsichtsrats gewahrt ist und dem Aufsichtsrat eine angemessene Zahl an unabhängigen Mitgliedern angehören. Börsennotierte und mitbestimmte deutsche Aktiengesellschaften und SEs müssen zudem mindestens 30% weibliche und 30% männliche Aufsichtsratsmitglieder haben.

Das deutsche Recht umfasst des Weiteren verschiedene Vorschriften, die für eine Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder sorgen sollen. Zusätzlich zu dem Verbot für Vorstandsmitglieder, gleichzeitig auch dem Aufsichtsrat anzugehören, verlangt das deutsche Recht von den Mitgliedern des Aufsichtsrats, im besten Unternehmensinteresse zu handeln. Sie sind nicht an Vorgaben oder Weisungen Dritter gebunden. Dienstleistungs-, Beratungs- oder ähnliche Verträge zwischen dem Unternehmen und einem seiner Aufsichtsratsmitglieder müssen durch den Aufsichtsrat gebilligt werden.

Der Aufsichtsrat der SGL Carbon SE besteht aus 8 Mitgliedern und ist jeweils zur Hälfte mit Vertretern der Anteilseigner und Vertretern der Arbeitnehmer besetzt. Die Mitglieder der Anteilseignerseite werden von der Hauptversammlung der SGL Carbon SE bestellt. Die Vertreter der Arbeitnehmer werden vom SE Betriebsrat nach Maßgabe der Vereinbarung der Gesellschaft mit den Arbeitnehmern über die Mitbestimmung in der Gesellschaft benannt. Nähere Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats finden Sie auf dieser Homepage im Kapitel „Unternehmen / Über uns / Aufsichtsrat“.

STÄNDIGE AUSSCHÜSSE DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat der SGL Carbon SE hat drei ständige Ausschüsse gebildet, die im Einklang mit den gesetzlichen und den Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex arbeiten:

- den Personalausschuss, der die Entscheidungen des Aufsichtsrats hinsichtlich der Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und ihren amtierenden oder ehemaligen Vorstandsmitgliedern vorbereitet;
- den Nominierungsausschuss, der Wahlvorschläge für die Bestellung von Vertretern der Anteilseigner im Aufsichtsrat erarbeitet; und
- den Prüfungsausschuss, der sich unter anderem mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements, der Compliance und des internen Kontrollsystems befasst sowie den Wahlvorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung vorbereitet.